



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

199. Jahrgang

Düsseldorf, den 12. Oktober 2017

Nummer 41

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>281 Delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Duisburg und dem Kreis Wesel über die Sicherstellung von Verkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs auf dem Gebiet des Kreises Wesel und der Stadt Duisburg S. 361</p> <p>282 Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 UVPG a. F. über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Bioenergie Rüster Feld UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, Rüster Feld 21, 46514 Schermbeck S. 362</p>	<p>283 Bekanntmachung nach § 5 UVPG über die Freistellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Stadtentwässerungsbetriebs Duisburg AöR S. 362</p> <p>284 Deutsch/französischer Grundschullehreraustausch S. 363</p>
--	---

**Beilage zu Ziffer 281:
Delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Duisburg
und dem Kreis Wesel**

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 281 Delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Duisburg und dem Kreis Wesel über die Sicherstellung von Verkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs auf dem Gebiet des Kreises Wesel und der Stadt Duisburg**

Bezirksregierung
31.01.01-DU-GkG-69

Düsseldorf, den 29. September 2017

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621/SGV.NRW.202), in der zurzeit geltenden Fassung die nachstehende delegierende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Duisburg und dem Kreis Wesel bekannt.
G e n e h m i g u n g

Die delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Duisburg und dem Kreis Wesel vom 22.09.2017/ 28.09.2017 über die Sicherstellung von Verkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs auf dem Gebiet des Kreises Wesel und der Stadt Duisburg wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
(Buschwa)

Anlage: Beilage zur Ziffer 281

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S.361

282 Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 UVPG a. F. über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Bioenergie Rüster Feld UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, Rüster Feld 21, 46514 Schermbeck

Bezirksregierung
52.03-9984947-0010-1152

Düsseldorf, den 04. Oktober 2017

Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 UVPG a. F. über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Bioenergie Rüster Feld UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, Rüster Feld 21, 46514 Schermbeck

Die Firma Bioenergie Rüster Feld UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG betreibt auf dem Grundstück Rüster Feld 21, 46514 Schermbeck, eine gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. Anhang 1 Nr. 1.2.2.2, 8.6.3.2 und 9.36 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genehmigungsbedürftige Biogasanlage.

Mit Datum vom 29.07.2016 beantragte die Firma Bioenergie Rüster Feld UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung der vorgenannten Anlage, im Wesentlichen durch Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,3 MW im vorhandenen Maschinenhaus.

Die zu ändernde Biogasanlage fällt unter Anlage 1 Nr. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), so dass nach § 74 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung des UVPG (UVPG a. F.) im Rahmen einer Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVPG a. F. zu ermitteln war, ob das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung gegeben ist.

Die allgemeine Vorprüfung nach § 3 c Satz 1 und 3 UVPG a. F. führte im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Ich stelle daher gemäß § 3 a Satz 1 UVPG a. F. fest, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG a. F. nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Scherber

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S.362

283 Bekanntmachung nach § 5 UVPG über die Freistellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Stadtentwässerungsbetriebs Duisburg AöR

Bezirksregierung
54.06.04.02-2

Düsseldorf, den 01. September 2017

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Freistellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Stadtentwässerungsbetriebs Duisburg AöR

Der

Stadtentwässerungsbetrieb Duisburg AöR
Schifferstraße 190
47059 Duisburg

beabsichtigt, auf dem Grundstück in 47259 Duisburg, **Gemarkung Huckingen, Flur 6, Flurstücke 17, 467, 480, 481 und 648**, Grundwasser als Restwasserhaltung aus Drainagen und Pumpensümpfen bis zu einem Gesamtvolumen an Wasser von insgesamt 73.000 m³ zu entnehmen.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahmemenge dient der **Trockenhaltung der Baugruben zur Erstellung einer SBR Pufferbiologie**.

Für dieses Vorhaben hat die Stadtentwässerungsbetrieb Duisburg AöR unter dem 06.04.2017 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, beantragt. Die Antragsunterlagen waren am 07.08.2017 vollständig.

Nach § 5 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung vorgeesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 7 Absatz 2 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche negative Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Antragstellerin beabsichtigt, auf dem Betriebsgelände ihres Klärwerks in Duisburg-Huckingen im Rahmen der Errichtung einer SBR-Pufferbiologie die hierzu benötigten Baugruben mittels Bohrpfahlwänden bis in das Tertiär zu verbauen und diese einmalig abzapfen. Die verbleibende Restwassermenge soll mittels Drainagen und Pumpensümpfen gesammelt und über den Ablaufkanal des Klärwerks in die Anger eingeleitet werden. An das Betriebsgrundstück grenzen folgende geschützte Gebiete an:

Landschaftsschutzgebiet LSG4606-0010

Alleen AI-DU-0077 und AL-DU-0078

Geschütztes Biotop GB-4605-405

Eine erhebliche negative Umweltauswirkung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien ist durch das Vorhaben nicht zu befürchten. Durch den Verbau der Baugruben bis in das Tertiär entsteht bei der Grundwasserentnahme kein Absenkbereich. Flächen außerhalb des Betriebsgrundstücks sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Mithin sind Auswirkungen auf die v. g. geschützten Gebiete durch Absenkung des Grundwasserspiegels ausgeschlossen. Das entnommene Grundwasser wird über den vorhandenen Ablauf des Klärwerks wieder dem Wasserhaushalt zugeführt. Die Einleitung erfolgt außerhalb des geschützten Biotops GB-4605-405.

Entsprechend § 5 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Gez. Eimers

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S.362

284 Deutsch/französischer Grundschullehreraustausch

Bezirksregierung
Dez.41 dt/fr

Düsseldorf, den 27. September 2017

Deutsch-französisches Austauschprogramm für Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen

Das Land NRW beteiligt sich auch im Schuljahr 2018/19 am Austausch von deutschen und französischen Grundschullehrerinnen und Grundschullehrern.

Das Austauschprogramm hat zum Ziel, Kinder im Grundschulalter an die deutsche bzw. französische Sprache und Kultur in grundschulspezifischer Weise heranzuführen.

Das Programm dient ebenfalls der sprachlichen Aus- und Fortbildung der teilnehmenden Lehrkräfte und deren Einführung in die Didaktik der Fremdsprachenarbeit im Grundschulbereich.

Es ist Aufgabe der deutschen Lehrkräfte, an französischen Grundschulen die deutsche Sprache zu vermitteln.

Die Dauer des Austausches erstreckt sich auf die Zeit vom 1. August 2018 bis zum 31. Juli 2019 und kann auf Wunsch um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird Offenheit für die Kultur des Gastlandes erwartet. Dies ist Voraussetzung für die dort zu leistende interkulturelle Arbeit.

Vor Beginn der Auslandstätigkeit werden die Lehrkräfte in Kursen des Deutsch-Französischen Jugendwerks mit den auf sie zukommenden Aufgaben vertraut gemacht.

Festangestellte Grundschullehrkräfte, die sich für das Austauschprogramm bewerben möchten, können die Bewerbungsunterlagen unter folgender Adresse herunterladen:

www.dfjw.org/grundschullehreraustausch

Dort sind auch noch weitere Informationen und Kontaktmöglichkeiten zu finden.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an

Angelika Hillebrand-Bittner, Tel.: 0211 /475-5563,
angelika.hillebrand-bittner@brd.nrw.de
(dienstrechtliche Fragen)

Regina Beste-Henke, Tel.: 02845-28671,
austauschprogramm@t-online.de
(inhaltliche Fragen)

Bewerbungsschluss ist der 28.2.2018

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S.363

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf